

# Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2020

## Migrationspolitik und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Rechtsmittelrecht im Asylverfahren

Ein Beitrag aus anwaltlicher Sicht zum Forum von Rechtsanwalt Münch,  
Heidelberg

Fassung für Vortrag

# Gliederung

- Definition Rechtsmittel
- Gerichtliche Entscheidungen
- Zulassung der Berufung
- Beschwerde
- Verfassungsbeschwerde
- Forderung. Gleichstellung
- Tatsachenrevision
- Materialien

# Rechtsmittel Definition

Ein

Rechtsmittel

ist ein rechtliches Mittel, das es jemandem ermöglicht, eine *gerichtliche* Entscheidung anzufechten, bevor sie rechtskräftig wird.

# Gerichtliche Entscheidungen

Eine gerichtliche Entscheidung kann dabei nach dem deutschen Rechtssystem sein:

- Ein Urteil oder ein Beschluss des Verwaltungsgerichts.
- Ein Berufungsurteil (oder Berufungsbeschluss) des OVG/VGH - nur nach Zulassung der Berufung – oder ein Beschluss des OVG/VGH auf eine Beschwerde.
- Ein Revisionsurteil des BVerwG nur nach Zulassung der Revision oder ein Beschluss auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.
- Ausnahmen: in bestimmten Fällen auch erstinstanzliche Zuständigkeit von OVG/VGH oder BVerwG.
  
- Bundesverfassungsgericht („außerordentlicher Rechtsbehelf“).
- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH - Vorlageverfahren).

# Keine Beschränkung auf eine Instanz

- Die Rechtsordnung geht ganz offenbar davon aus, dass mit einem Urteil des Verwaltungsgericht ein „Fall“ nicht notwendig abschließend entschieden werden kann.
- Erwägung: Rechtsmittel sollen Rechtsfrieden herstellen, d.h.
  - die „richtige“ Entscheidung,
  - die Fortentwicklung des Rechts,
  - die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und
  - Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen.
- Dadurch wird der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert.

# Zulassung der Berufung im Asylrecht

## Zulassungsgründe im Asylrecht

- grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- Abweichung von einer Entscheidung des VGH/OVG, des BVerwG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG.
- Verfahrensmängel.
- Nicht: ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.
- Nicht: besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten.
- Keine Möglichkeit, dass das Verwaltungsgericht selbst die Berufung zulässt.

# Keine Beschwerde im Asylrecht

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts ist im Asylrecht keine Beschwerde möglich.

# Weitere Möglichkeiten im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht

- Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.
- Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten.
- Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht.
- Beschwerdemöglichkeit gegen Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren.
- Längere Fristen zur Begründung.



# Sonderrecht Asylverfahrensrecht

Der Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht zeigt:

- Der Gesichtspunkt der Einzelfallgerechtigkeit ist auf die Verfahrensfehlerrüge beschränkt. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils führen nicht in die Berufung.
- BVerfG hält die Beschränkung als solche für nicht verfassungswidrig, weist aber darauf hin, dass die Anforderungen an einen Zulassungsantrag nicht überspannt werden dürfen.
- Aus anwaltlicher Sicht: hehre Worte, in der Praxis nicht durchgängig durchsetzbar.
- Einschätzung: Rechtsfrieden wird nicht erreicht.

# Verfassungsbeschwerde

Es bleibt dann also die Verfassungsbeschwerde, Rüge der Verletzung der Grundrechte:

- Art. 16a GG (Asylrecht).
- Art. 1 GG (Menschenwürde).
- Art. 2 GG (körperliche Unversehrtheit).
- Art. 3 GG (Willkürkontrolle).
- Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz).
- Art. 101 GG (gesetzlicher Richter).
- Art. 103 GG (rechtliches Gehör).

# Forderung: Gleichstellung

- Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz, kann also eine schlechte Verfahrensordnung nicht hinreichend kompensieren.
- Zweitklassiger Rechtsschutz für Asylbewerber ist eine Ausprägung der Migrationspolitik, die natürlich nicht ohne Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sein kann.
- Folge der Restriktionen: Rechtsprechung kann sich nicht dynamisch weiterentwickeln, hohes Risiko, „ungerechter“ Entscheidungen.

# Revisionsverfahren

Sprungrevision möglich, wenn Klage nicht als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde.

Für die Zulassung der Revision und das weitere Verfahren kein Sonderrecht,

.....aber



# Tatsachenrevision beim Bundesverwaltungsgericht?

Referenten-Entwurf BMI, Stand 2.4.2019, § 78 Abs. 8 AsylG-E:

- Revision auf Zulassung durch OVG/VGH, keine Nichtzulassungsbeschwerde.
- Bei Abweichung in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevanten Lage von einer Entscheidung eines anderen OVG/VGH oder des BVerwG.
- Keine Bindung des BVerwG an die tatsächlichen Feststellungen „in dem erforderlichen Umfang.“

# § 78 Abs. 8 Asyl-E

- Das BVerwG berücksichtigt:
  - die von den Berufungsgerichten verwerteten Erkenntnismittel
  - die von den Beteiligten im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung oder Entscheidung vorgelegten Erkenntnisse
  - die vom BVerwG beigezogenen oder erhobenen Erkenntnisse.
- Keine weitere Tatsachenermittlung oder Sachaufklärung.
- Keine Beweiserhebung.

# Begründung im Referentenentwurf

- Verhinderung uneinheitlicher Rechtsprechung (siehe Syrien)
- Frühzeitige realistische Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage
- Rechtsklarheit für das BAMF
- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren
- Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Keine weitere regelmäßig zeitaufwändige Tatsachenermittlungen



# Kritik I

- Neues Sonderrecht
- Gefahr der Verkürzung des Individualrechtsschutzes durch die Pauschalisierung der Tatsachenfeststellungen
- Unklare Reichweite etwaiger Entscheidungen des BVerwG
- Kein Mechanismus, bei veränderter Sachlage Änderungen rasch herbeizuführen
- Komplexe Vorschläge, deren Klärung Zeit erfordert und einer Beschleunigung der Asylverfahren entgegenstehen

# Kritik II

- Krasser Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz
- Deshalb keine verlässliche Basis für eine richterliche Überzeugungsbildung
- Kein effektiver Rechtsschutz
- Besonders problematisch bei „volatilen“ Sicherheitslagen (Stichwort: gleichsam tagesaktuelle Erkenntnismittel)
- Hoffnung auf allgemeine Klärung trügerisch, Fiktion abschließender Klärung
- Einschränkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- Unionsrecht verlangt Verwertung aktueller Informationen

# Fazit

- Die Rechtsmittel im Asylverfahren müssen denjenigen im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht gleichgestellt werden. Nur so können die Ziele des Rechtsmittels – Vereinheitlichung der Rechtsprechung, Fortentwicklung des Rechts und Einzelfallgerechtigkeit – und damit der Rechtsfrieden erreicht werden.
- Das aber ist fundamental wichtig für den Zusammenhalt der Gesellschaft und stellt eine migrationspolitische Herausforderung dar.

# Materialien: Ermutigungen und weitere Entscheidungen des BVerfG

- BVerfG B. v. 14.11.2016 – 2 BvR 31/14 (für das Flüchtlingsrecht - [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/11/rk20161114\\_2bvr003114.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/11/rk20161114_2bvr003114.html))
- BVerfG B. v. 9.6.2016 - 1 BvR 2453/12 (Schulrecht - [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/06/rk20160609\\_1bvr245312.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/06/rk20160609_1bvr245312.html)).
- BVerfG B. v. 18.6.2019 1 BvR 587/17 (Rn. 26 ff zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht, zum Zitiergebot bei Subdelegation in Verordnungen, hier Anordnung über die Meldung von Aufnahme und Abgabe von Wirtschaftsdüngern, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/06/rs20190618\\_1bvr058717.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/06/rs20190618_1bvr058717.html))
- Zu Art. 19 Abs. 4:Tagesaktualität: BVerfG, B. v. 25.4.2018
- Zu Art. 101 BVerfG B. v. 10.7.2019 – 2 BvR 1545/14: fehlende Begründung einer Ablehnung eines Antrags auf Zulassung der Berufung kann ein Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter sein. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/07/rk20190710\\_2bvr154514.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/07/rk20190710_2bvr154514.html)
- B. v. 21.1.2000 – 2 BvR 2125/97 (direkt zu § 78 AsylG [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/01/rk20000121\\_2bvr212597.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/01/rk20000121_2bvr212597.html))
- BVerfG B. v. 17.1.2017 – 2 BvR 2013/16 – Vorlagepflicht und gesetzlicher Richter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/rk20170117\\_2bvr201316.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/rk20170117_2bvr201316.html)

# Materialien zur anhaltenden Diskussion um die Rechtsmittel im Asylverfahren

- z.B. Berlit, InfAuslR 2018, 309ff, und Asylmagazin 2019, 84ff m.w.N
- z.B. Münch, ZRP 2018, 193ff m.w.N
- und die diversen Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins, zuletzt Nr. 3/20 [https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-3-20-referentenentwurf-asyklageverfahren-zum-Referentenentwurf-des-Bundesministeriums-des-Innern-für-Bau-und-Heimat-für-ein-Gesetz-zur-Beschleunigung,-Vereinfachung-und-Vereinheitlichung-von-Asyklageverfahren-\(Bearbeitungsstand:-02.04.2019,-16:11-Uhr\),-Januar-2020](https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-3-20-referentenentwurf-asyklageverfahren-zum-Referentenentwurf-des-Bundesministeriums-des-Innern-für-Bau-und-Heimat-für-ein-Gesetz-zur-Beschleunigung,-Vereinfachung-und-Vereinheitlichung-von-Asyklageverfahren-(Bearbeitungsstand:-02.04.2019,-16:11-Uhr),-Januar-2020) und Nr. 39/18 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-39-2018-rechtsmittel-im-asyilverfahren-77109> aktuellen Diskussion über Rechtsmittel im Asylverfahren, August 2018
- Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestags am 3.5.2019 [https://www.bundestag.de/ausschuesse/a04\\_innenausschuss/anhoerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNF9pbm5lbmF1c3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi8xNS0wNi0wNS0yMDE5LTE0LTAwLTYzOTM3OA==&mod=mod541724](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innenausschuss/anhoerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNF9pbm5lbmF1c3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi8xNS0wNi0wNS0yMDE5LTE0LTAwLTYzOTM3OA==&mod=mod541724)

# Materialien: Grundsätzliche Bedeutung

- VGH BW, B. v. 29.11.2019 – A 11 S 2374/19, Vorlagebeschluss subsidiärer Schutz [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/list.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&sid=d7f768ed398f57487460ed737b0ad88e](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/list.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&sid=d7f768ed398f57487460ed737b0ad88e).
- Anders noch VGH BW Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17 - [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&sid=7193039f04181040f7a0dd3b5d3f10f1&nr=23062&pos=0&anz=1](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&sid=7193039f04181040f7a0dd3b5d3f10f1&nr=23062&pos=0&anz=1) - Korrektur der quantitativ erhobenen Zahlen abgelehnt.
- VGH BW, B. v. 13.3.2017 – A 11 S 651/17 juris Darlegungserfordernisse, gescheiterter Antrag des BAMF.
- VGH BW, B. v. 15.3.2017 – A 11 S 2151/16 [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&Art=en&sid=a751e1d7642e3f829415771c5b29353b&nr=22165&pos=8&anz=10](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&Art=en&sid=a751e1d7642e3f829415771c5b29353b&nr=22165&pos=8&anz=10).
- EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – C-163/17 – JAWO - <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=211803&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5120268>.
- VGH BW, Urt. v. 29.7.2019 – A 4 S 749/19, Endurteil zu Jawo, [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/dokumente/27496.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/27496.pdf).
- VG Hannover, B. v. 7.3.2019 – 4 A 3526/17 Vorlagebeschluss an EuGH <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VG%20Hannover&Datum=07.03.2019&Aktenzeichen=4%20A%203526/17> , siehe auch Stellungnahme der Kommission vom 9.7.2019, C-238/19.

# Materialien: Verfahrensmangel

- Präklusion: VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 24.2.2017, A 11 S 368/17 - [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21988](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21988)
- Überraschungsentscheidung: VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 24.04.2018, Az. A 11 S 628/18 - [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&Art=en&sid=ae6cc3581dc3763d393db95375be7e52&nr=24016&pos=0&anz=1](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&Art=en&sid=ae6cc3581dc3763d393db95375be7e52&nr=24016&pos=0&anz=1)
- Abgrenzung rechtliches Gehör zu 108 Abs. 1 und ernstlichen Zweifeln, Biblische Geschichte falsch erzählt? VGH München, Beschl. v. 17.05.2018 – 14 ZB 17.30263 - <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-10017?hl=true>
- Beruhen bei Gehörsrüge: VGH BW, B. v. 18.8.2017 – A 11 S 1740/17: [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&sid=87e42cc2f0afef8bbcd423f95f10c29d&nr=22686&pos=0&anz=1](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&sid=87e42cc2f0afef8bbcd423f95f10c29d&nr=22686&pos=0&anz=1) nicht eingeführte Gerichtsurteile (nicht im Vortrag).

# Materialien: Ernstliche Zweifel

VGH Baden-Württemberg B. v. 18.3.2019 - 8 S 3027/18,  
[http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%C3%BCrttemberg&Art=en&Datum=2019&nr=27360&pos=3&anz=36](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%C3%BCrttemberg&Art=en&Datum=2019&nr=27360&pos=3&anz=36);  
Ernstliche Zweifel bei ernstlich zweifelhafter Sachverhalts- bzw.  
Beweiswürdigung - kein Verstoß gegen § 108 Abs. 1 VwGO als  
Voraussetzung für ernstliche Zweifel



# Materialien: Checkliste Grundsätzliche Bedeutung I

- Von welchen **tatsächlichen** Feststellungen ist das VG ausgegangen?
- Gibt es Feststellungen, die grundsätzlich bedeutsam sind?
  - Stellt sich die Frage über den Einzelfall hinaus?
  - Dient deren Klärung der einheitlichen Rechtsanwendung oder der Fortentwicklung des Rechts?
- Ist die Frage klärungsbedürftig? Ist sie bereits geklärt bzw. bedarf sie keiner besonderen Klärung (z.B. Offenkundigkeit)?
- Beruht die Entscheidung des VG auf dieser Frage?

# Materialien: Checkliste Grundsätzliche Bedeutung II

- Welche **Rechtsnormen** hat das VG angewendet?
- Liegt eine Frage (verfahrensrechtlich oder materiell-rechtlich) von grundsätzlicher Bedeutung vor?
  - Ist diese Frage klärungsbedürftig?  
Beantwortet sie sich unschwer aus dem Gesetz?  
Besteht bei der Normanwendung weitgehende Einheitlichkeit?  
Ist die Frage bereits geklärt?  
Wenn bereits Präjudizien vorliegen: Gibt es wesentliche neue Gesichtspunkte, die eine erneute Überprüfung angezeigt erscheinen lassen?
- Beruht das Urteil auf der als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Frage?

# Materialien: Antragschriftsatz Grundsätzliche Bedeutung

- Antrag.
- Ggfs. Darlegung der Statthaftigkeit und Zulässigkeit des Antrags (Frist).
- Benennung des Zulassungsgrundes.
- Ausformulierung der Frage.
- Darlegung der Position (der Antwort) des VG.
- Darlegung, ob rechtliche oder tatsächliche Frage.
- Darlegung der grundlegenden, die Berufung eröffnenden Bedenken.
- Darlegung der grundsätzlichen Natur der Fragestellung.
- Darlegung der Klärungsbedürftigkeit.
- Darlegung der Entscheidungserheblichkeit.

Durch Gliederung den Schriftsatz **transparent** machen.

# Materialien: Checkliste Divergenz Rechtssatz

- Welche **Rechtsnormen** hat das VG angewendet?
- Hat das VG dabei einen allgemeinen Rechtssatz aufgestellt?
- Hat ein Divergenzgericht dieselbe Rechtsnorm ausgelegt und dabei einen allgemeinen Rechtssatz aufgestellt?
- Stehen die Rechtssätze in Widerspruch zueinander?
- Beruht das Urteil des VG auf dieser Abweichung?

# Materialien: Checkliste Divergenz Tatsachen

- Von welchen **tatsächlichen** Feststellungen ist das VG ausgegangen?
- Hat das VG einen allgemeinen Tatsachensatz aufgestellt?
- Hat der VGH bzw. das OVG in einer Sachentscheidung tatsächliche Feststellungen **hinsichtlich derselben Frage** getroffen und dabei einen allgemeinen Tatsachensatz aufgestellt?
- Stehen die Tatsachensätze in Widerspruch zueinander?
- Beruht das Urteil des VG auf dieser Abweichung?

# Materialien: Divergenz Antragsschriftsatz

- Antrag.
- Ggfs. Darlegung der Statthaftigkeit und Zulässigkeit des Antrags (Frist).
- Benennung des Zulassungsgrundes.
- Darlegung des allgemeinen Tatsachensatzes bzw. Rechtssatzes des VG (ausformuliert).
- Darlegung, von welcher Entscheidung abgewichen wird.
- Darlegung des allgemeinen Tatsachensatzes bzw. Rechtssatzes (ausformuliert), von dem abgewichen wird.
- Darlegung der Abweichung.
- Darlegung der Entscheidungserheblichkeit.

Durch **Gliederung** den Schriftsatz **transparent** machen.

# Materialien: Checkliste Verfahrensmangel

1. Welcher Verfahrensmangel kommt in Betracht?
2. Liegt der Verfahrensmangel vor?
  - **Z.B. Verletzung rechtlichen Gehörs:**
    - **Hat das Gericht etwas übersehen?**
    - **Hat das Gericht etwas bewusst nicht berücksichtigt?**
    - **Hat der Kläger alles getan, um sich Gehör zu verschaffen?**
    - **Was hätte vorgetragen werden können?**
3. Beruht die angegriffene Entscheidung des VG auf diesem Mangel?

# Materialien: Antragsschriftsatz Verfahrensmangel

- Benennung des **Zulassungsgrundes**.
- Hier: Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG iVm § 138 Nr. 3 VwGO.
  - Darlegung der für den Gehörsverstoß maßgeblichen Umstände (Sachverhalt).
  - Rüge, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde.
  - Darlegung, dass das Rügerecht nicht verloren ist.
  - Darlegung, was hätte vorgetragen werden können.
  - Darlegung des Beruhens, der Entscheidungserheblichkeit.
- Auch durch **Gliederung** den Schriftsatz **transparent** machen.



# Verfasser

Rechtsanwalt  
Berthold Münch  
Kaiserstr. 11a  
69115 Heidelberg  
Tel. 06221/5880535  
Fax 06221/8936185  
ra-b-muench@t-online.de